Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie | Nr. 5701

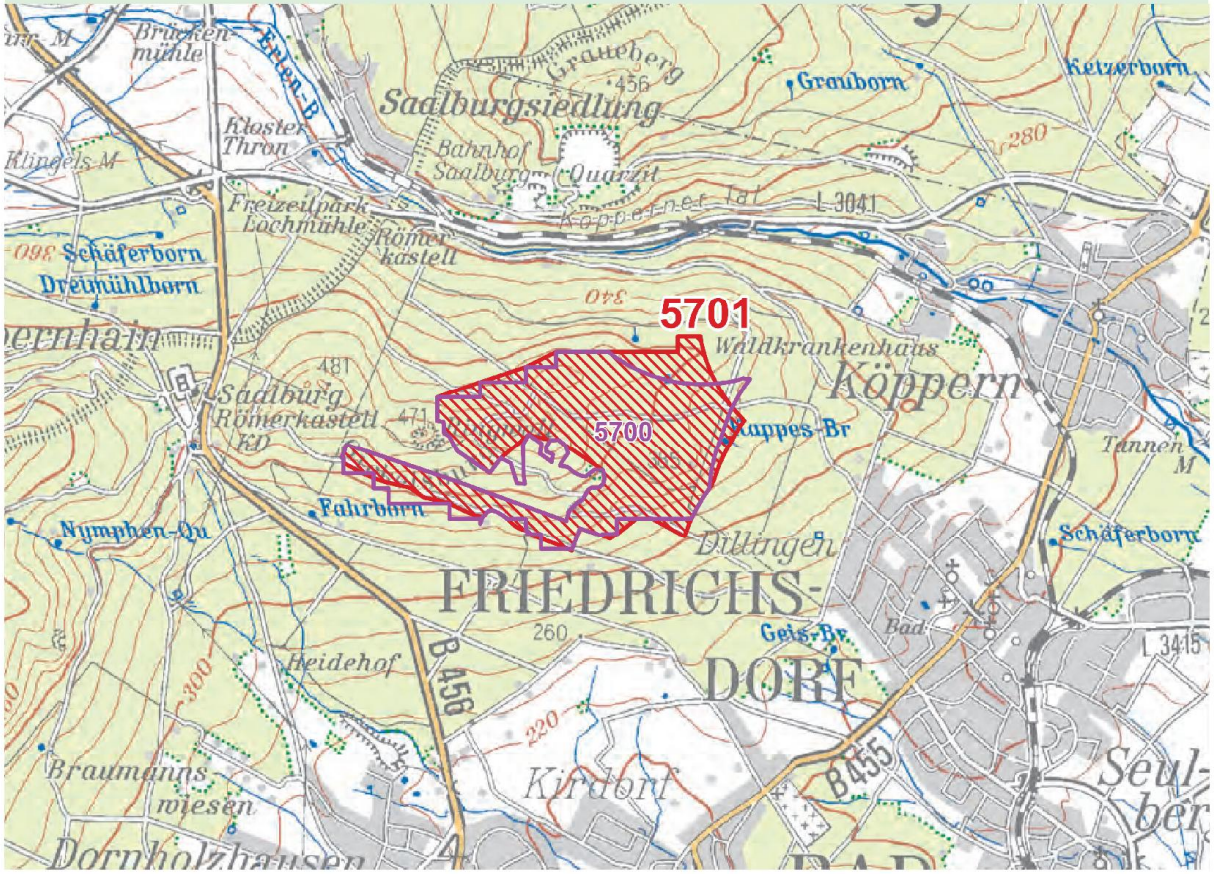

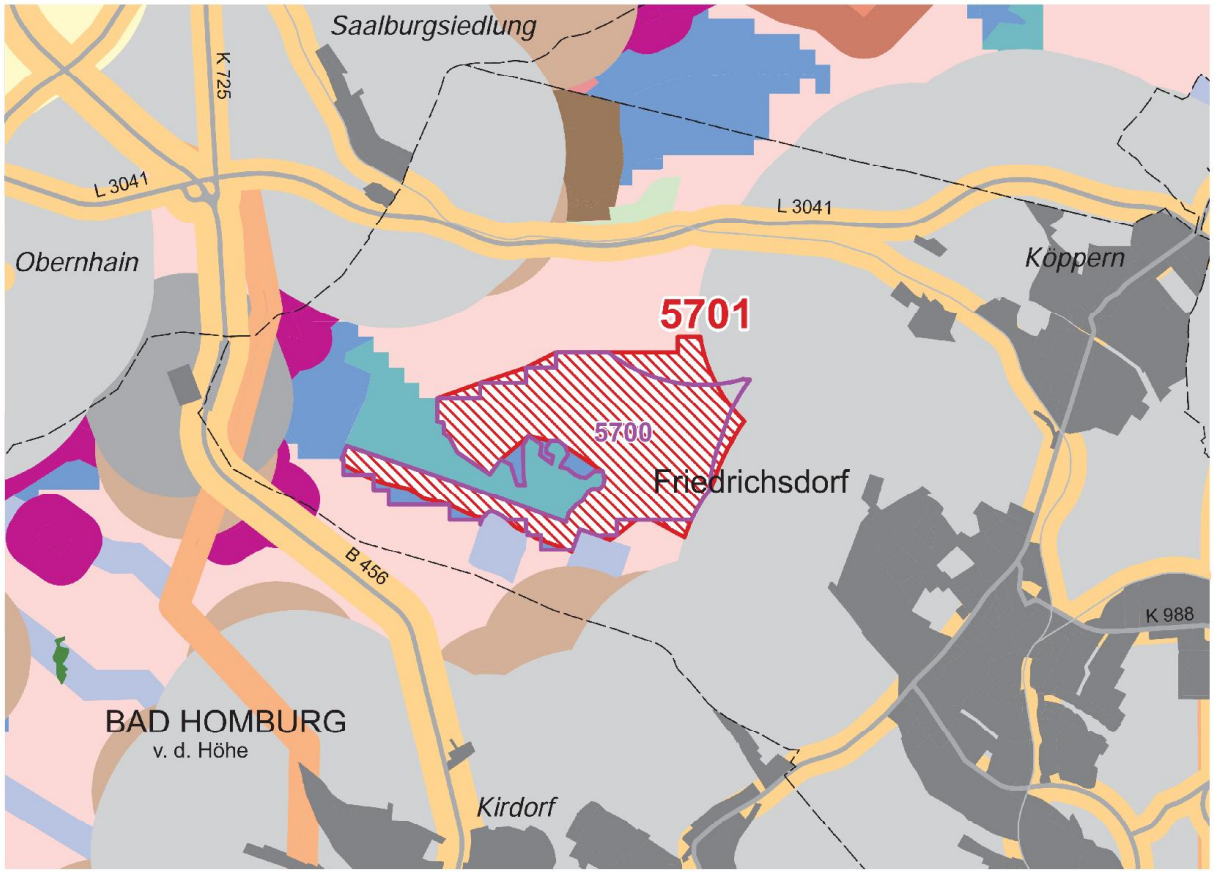

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie			Nr. 5701
Kreis/Kommune	Hochtaunuskreis: Friedrichsdorf / Ortsteile Friedrichsdorf und Seulberg		
Lage zu Schutzflächen DFS/BAF	Außerhalb (Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung)		
Flächengröße	175,2 ha	**Höhe über NN:**	308 – 460 m
Anerkannte Gutachten aus frühzeitiger Beteiligung	Es wurden keine Gutachten zu Windhöffigkeit oder Artenschutz vorgelegt.		
Darstellung im RegFNP, Stand 31.12.2015	Wald, Bestand; Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz; Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten; Vorranggebiet Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen Die Darstellungen und Festlegungen stehen grundsätzlich einer Ausweisung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie nicht entgegen.		
WEA Bestand/Planung	Keine		
Gebietsänderung gegenüber TPEE Vorentwuf	Windvorranggebiet 5700 aus TPEE-Vorentwurf bleibt im TPEE-Entwurf 2016 enthalten. Aufgrund vorgebrachter Belange aus dem Beteiligungsverfahren wurde es neu abgegrenzt. Am nordöstlichen Rand erfolgte eine Reduzierung wegen des erforderlichen Abstands zum Siedlungsbereich (Krankenhaus). Im Norden konnte die Fläche nach Änderungen der Systematik der Artenschutzbewertung (Vögel) durch die Obere Naturschutzbehörde erweitert werden. Das Vorranggebiet reicht im Osten bis an den Schutzbereich zu Siedlungsflächen. Im Süden grenzen zwei Gebiete der Trinkwasserschutzzone II an, die aus der Vorranggebietskulisse ausgeschlossen wurden. Die weitere Abgrenzung folgt hier entlang vorhandener Wege und Höhenlinien. Eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden und Süden (außerhalb der Trinkwasserschutzzonen II) ist wegen geringer Windhöffigkeit (unter 5,75 m/s in 140 m über Grund) nicht möglich. Mittig gelegene Altwaldbestände bleiben von der Ausweisung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Landschaftsbildbewertung führte zu folgendem Ergebnis: Das Vorranggebiet liegt in ausreichender Entfernung von Bad Homburg – Kirdorfer Feld und Stadtkulisse Bad Homburg, sodass es hier zu keinen Verunstaltung kommt. Auch die schutzwürdige Sichtbeziehung zum exponierten Landschaftsbildelement „Weißer Turm, Bad Homburg“ ist durch das Windvorranggebiet nicht erheblich betroffen. Das Vorranggebiet grenzt an den Schutzbereich um die Saalburg, insofern wird von einer Gebietserweiterung nach Westen abgesehen. Das Bodendenkmal „Gickelsburg“ liegt westlich des Vorranggebietes. Die Fläche wird als Vorranggebiet 5701 im TPEE-Entwurf 2016 geführt. Das Vorranggebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIB der Trinkwasserschutzgebiete 434-063 „Tiefbrunnen Hutfabrik, Stadtwerke Friedrichsdorf“, 434-008 „Brunnen Rehköpfe, Stadtwerke Friedrichsdorf“ sowie 434-009 „Brunnen „Gemeindewald“, „Alter Damm“, „Unterster Weg“, Stadtwerke Friedrichsdorf“ und vollständig im Naturpark Taunus. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat gemeldet, dass das Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten dem Quarzitabbau dienen soll. Diese Gebietsausweisungen bewirken kein Bauverbot für WEA.		

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie	Nr. 5701
Ergebnis der standortbezogenen Umweltprüfung	Restriktionen (Flächenanteil): Naturdenkmäler: Batze-Bäumchen (<1%) Konflikte (Flächenanteil): Hinweise auf naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen: prioritärer Hauptkorridor – Wildkatze (100%); Trinkwasserschutzgebiete: Zone IIIB und III (76%); Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung (98%); Naturpark (100%); Bodendenkmäler: Hügelgrab/Hügelgräberfeld – Zeitstellung unbekannt, Wallanlage – Hallstattzeit (Gickelsburg) (6%); Kulturhistorische Landschaftselemente: Batze-Bäumchen (<1%) Die aufgeführte Restriktionen Naturdenkmal Batze-Bäumchen (und dem deckungsgleichen Kulturhistorischen Landschaftselement) sind kleinräumig und können durch Standortanpassung der WEA auf Genehmigungsebene Berücksichtigung finden. Wildkatzen sind keine windkraftempfindlichen Arten. Der Wasserschutz kann durch Maßnahmen auf Genehmigungsebene erreicht werden.
Hinweise für die Genehmigungsplanung	Durch Standortanpassungen und -verschiebungen können den Belangen Naturdenkmal und Bodendenkmäler auf Genehmigungsebene Rechnung getragen werden. Technische Maßnahmen an den Anlagen sollen falls erforderlich zum Schutz des Wassers (Trinkwasser, Grundwasser) ergriffen werden. In einem zukünftigen Planfeststellungsverfahren nach Bergrecht können die Standorte künftiger Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Die Gickelsburg und ihr Schutzstreifen liegen randlich und können bei der Genehmigung von WEA Standorten geschützt werden.